

Allgemeine Vertragsbedingungen für Verkehrsverträge (AVB)

1 Geltungsbereich / Vertragsbestandteile

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge der Deutschen Post AG und ihrer verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Auftraggeber“, über die Beförderung von Gütern im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr.
- 1.2 Vertragsbestandteile sind in der nachfolgenden Rangfolge:
 - 1.2.1 der Einzelauftrag,
 - 1.2.2 eventuell abgeschlossene Zusatzvereinbarungen wie z. B. Rahmenverträge, Verpflichtungserklärungen oder Leistungsbeschreibungen,
 - 1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkehrsverträge (das vorliegende Dokument),
 - 1.2.4 der Deutsche Post AG Supplier Code of Conduct in seiner jeweils aktuellen Fassung, der unter <https://www.dpdhl.com/de/ueber-uns/verhaltenskodex-fuer-mitarbeiter/verhaltenskodex-fuer-lieferanten.htm> abrufbar ist
 - 1.2.5 die ADSp 2017.
- 1.3 Die Anwendung von abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Frachtgeschäft (§§ 407 ff Handelsgesetzbuch - HGB) und für grenzüberschreitende Transporte die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Gegenstand des Auftrages sind Leistungen aus Verkehrsverträgen im Sinne der Ziffer 1.14 ADSp 2017.
- 2.2 Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die Güter rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Beladeort übernommen, befördert und fristgerecht sowie verlust- und beschädigungsfrei am Bestimmungsort an den Empfänger abgeliefert werden. Er unterrichtet den Auftraggeber -soweit er über solche vom Auftraggeber informiert worden ist - unter Nutzung der Notfallrufnummern- unverzüglich (im Regelfall jedoch spätestens innerhalb von 30 Minuten) über Übernahme- Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie sich abzeichnende Verspätungen, über Abweichungen gegenüber dem erteilten Auftrag (z. B. Mengenabweichungen, Schäden) sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, insbesondere Umweltschäden, auch wenn sie Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind, und holt dessen Weisung ein. Bei Unfall, Brand oder Diebstahl sind stets die örtlichen Polizeibehörden einzubeziehen.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird die Be- und Entladung der Güter (beförderungs- und betriebssichere Verladung), ihre Sicherung auf dem Fahrzeug und ihre ausreichende Bewachung vornehmen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Wird die Verladung im Einzelfall ohne eine solche Vereinbarung durch den Auftraggeber durchgeführt, handelt er als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

3 Einsatz von Subunternehmern

Wenn der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht selbst erfüllt, sondern einen Dritten (Unterfrachtführer, ausführenden Frachtführer) damit beauftragt, stellt er, u. a. durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten und durch laufende Kontrollen, sicher, dass dieser Dritte den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere den Bestimmungen der Ziffer 5 und 9 dieser AVB, entspricht. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen. Die Untervergabe durch den Subunternehmer des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer ist strikt untersagt.

4 Eingesetzte Fahrzeuge

- 4.1 Der Auftragnehmer wird nur Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand mit trockenem und geruchsneutralem Laderaum einsetzen, die gemäß den gesetzlich bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen repariert und gewartet worden sind. Es sollten grundsätzlich Fahrzeuge eingesetzt werden, die den aktuellen Standards entsprechen, insbesondere den aktuellen EU-Schadstoffnormen. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten und über die erforderlichen Ladungssicherungseinrichtungen verfügen, so dass die Güter jederzeit vor Verlust und Beschädigung, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter, gesichert sind.
- 4.2 Die Fahrzeuge müssen während der Abwicklung des Auftrags mit einer ständig betriebsbereiten Kommunikationsanlage (Autotelefon; Handy etc.) ausgerüstet sein; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jederzeit über die aktuellen Rufnummern informieren. Der Fahrer muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

5 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen (z. B. Gemeinschaftslizenz/EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz) zu verfügen. Bei Untervergabe der Leistungen gemäß Ziffer 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Beauftragung des Subunternehmers zu prüfen, ob der Subunternehmer über die in Satz 1 von Ziffer 5.1 genannten Erlaubnisse und Berechtigungen verfügt, und hat diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

- 5.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Verlust oder Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung unverzüglich anzeigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner jederzeit auf Verlangen einen Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbeanmeldung sowie für seine Person bzw. für seine Organe und für seine eingesetzten Erfüllungsgehilfen ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Der Auftragnehmer versichert, dass keine Eintragungen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten sowie relevanter Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz n den vorgenannten polizeilichen Führungszeugnissen vorhanden sind. Er wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, die den benötigten Führerschein und die erforderliche Qualifikation für Berufskraftfahrer vorweisen können.
- 5.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und Nachunternehmer - soweit anwendbar - die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiegesetz), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz, einhalten. Der Auftragnehmer versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen (soweit auf ihn bereits anwendbar) im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde, insbesondere in diesem Zusammenhang nicht von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen worden ist. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls solche Verstöße bzw. Ausschlüsse während der Vertragslaufzeit auftreten sollten. Ferner schließt der Auftragnehmer gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern (Unterfrachtführern) und zahlt diesen Vergütungen, die eine Zahlung des Mindestlohnes an ihre Arbeitnehmer ermöglichen.
- 5.4 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer Belege über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen, insbesondere die sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie eine Auskunft seines Steuerberaters. Kommt der Auftragnehmer durch Vorgaben des Auftraggebers in die Gefahr, diese rechtlichen Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, zu verletzen, so wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.
- 5.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anwendbares Recht einzuhalten. Der Auftragnehmer bestätigt, den abrufbaren Supplier Code of Conduct für Lieferanten (SCoC) von Deutsche Post DHL auf <https://www.dpdhl.com/de/ueber-uns/verhaltenskodex-fuer-mitarbeiter/verhaltenskodex-fuer-lieferanten.html> gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich, diesen SCoC in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter schulen, um die Einhaltung dieses SCoC sicherzustellen. Der Auftragnehmer gestattet DHL oder einem von DHL benannten Auditor die Durchführung sogenannter Compliance-Audits in seinem Hause für den Fall, dass DHL Grund zur Annahme von wesentlichen Verfehlungen seitens des Auftragnehmers bei der Einhaltung des SCoC hat und darüber hinaus auch in angemessenen Abständen anlassunabhängig. DHL wird dies mit angemessener Frist ankündigen. Der Auftragnehmer hat DHL bzw. den Auditor bei Compliance-Audits in angemessenem Umfang zu unterstützen. Auf Verlangen von DHL unterzieht sich der Auftragnehmer einer Compliance-Prüfung (Third Party Due Diligence). Der Auftragnehmer hat gesetzlich vorgeschriebene angemessene Risikoanalysen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, durchzuführen und solche Risikoanalysen von DHL zu dulden und angemessen zu unterstützen. Der Auftragnehmer informiert DHL regelmäßig über von ihm etwaig identifizierte Verstöße und Risiken in der Lieferkette sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen. DHL hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das auch für Mitarbeiter des Auftragnehmers zugänglich ist. Details sind abrufbar auf www.dpdhl.compliance.com. Der Auftragnehmer hat von DHL erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, die Mitarbeiter aufgrund einer Beschwerde zu benachteiligen oder zu bestrafen. Der Auftragnehmer schließt mit seinem Nachunternehmer – soweit anwendbar – gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen.
- 5.6 Der Auftragnehmer wird die einschlägigen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter strikt einhalten. Er setzt für den Fall, dass gefährliche Güter zu transportieren sind, soweit erforderlich, nur Personal und Fahrzeuge ein, die über einen ADR-Schein bzw. eine Gefahrgutausrüstung nach GGVSE verfügen. Der Auftragnehmer wird für das Tragen eventuell erforderlicher Schutzkleidung sorgen.
- 5.7 Personen, die wegen Vermögensdelikten, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung und Raub oder wegen Verkehrsdelikten vorbestraft sind, dürfen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf keinen Fall eingesetzt werden. Die Erfüllungsgehilfen müssen mit gepflegtem Erscheinungsbild gegenüber Kunden und Mitarbeitern des Auftraggebers sowie der Öffentlichkeit auftreten und die deutsche oder englische Sprache beherrschen.
- 5.8** Der Auftragnehmer wird die Dokumente gem. Ziffern 5.1 bis 5.4, die nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen sein dürfen, mit Ausnahme der Führungszeugnisse sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Papiere auf jeder Fahrt mitführen und dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Des Weiteren wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber und vom Auftraggeber beauftragten Dritten gestatten, jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Der Auftragnehmer wird entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilen. Werden bei Überprüfung der Dokumente, des Fahrzeugs oder der Erfüllungsgehilfen Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Beladung des Fahrzeugs verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllenden Erfüllungsgehilfen bzw. Fahrzeugs verlangen oder den Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen.
- 5.9 Der Auftragnehmer wird Patent-, Gebrauchsmusterschutz-, Markenschutz und alle sonstigen Rechte des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen zum Schutz der Urheberschaft, insbesondere im Rahmen des Umgangs mit dessen Logo, Marken, Bekleidung usw., strikt einhalten und jede Beeinträchtigung oder missbräuchliche Verwendung vermeiden.
- 5.10 Der Auftragnehmer wird die Übernahme der ihm vom Auftraggeber zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel (z. B. Transportmittel, Handscanner) und sonstigen Gegenstände schriftlich bestätigen. Er wird diese Gegenstände ausschließlich zu dem vertragsgemäßen Zweck mit sich führen bzw. nutzen. Der Auftragnehmer wird die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig verwalten und gegen Verlust und Beschädigung schützen. Er wird diese Gegenstände jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages in einwandfreiem Zustand an den Auftraggeber zurückgeben. Transportmittel (Wechselbehälter, Rollbehälter usw.) sind unmittelbar bei Beendigung des jeweiligen Transportes, für den diese genutzt werden, zurückzugeben.

- 5.11 Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung aller anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften sicher und bestätigt ferner, dass er keine Geschäftsbeziehungen mit Personen und Organisationen unterhält, gegen die sanktions- oder exportkontrollrechtliche Maßnahmen durch eine zuständige staatliche Stelle oder internationale Organisation veranlasst worden sind. Der Auftragnehmer versichert des Weiteren, dass weder seine (Teil-)Eigentümer noch ihn (direkt oder indirekt) beherrschende Gesellschaften oder mit ihm verbundene Unternehmen auf einer Sanktionsliste erfasst sind und dass er für die Leistungserbringung für DHL keine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Agenten von einer solchen Sanktionsliste einsetzen wird.

6 Vergütung

Der Auftraggeber zahlt die vereinbarte Vergütung. Die Anwendung von § 415 Abs. 2 und 3 HGB (Ansprüche des Frachtführers bei Kündigung durch den Absender) ist ausgeschlossen. Standgeld kann der Auftragnehmer abweichend von § 412 Absatz 3 HGB nur beanspruchen, wenn die Wartezeit, die über die Be- oder Entladezeit hinausgeht, zwei Stunden bei Teil- und Komplettladungen bzw. eine Stunde bei Stückguttransporten überschreitet.

7 Vertraulichkeit und Kundenschutz

- 7.1 Der Auftragnehmer wird auch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Informationen, die er oder seine Unterfrachtführer und andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit vom Auftraggeber direkt oder indirekt erhalten, vertraulich behandeln.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist zum Kundenschutz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Er wird von den Kunden des Auftraggebers, für die er im Rahmen der an ihn vergebenen Frachtaufträge im Auftrag des Auftraggebers tätig wird und mit denen er durch diese Tätigkeit in Kontakt tritt, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Aufträge über nationale oder internationale Transporte übernehmen, die den für den Auftraggeber zu erbringenden und im jeweiligen Frachtauftrag genannten Leistungen entsprechen. Er darf solche Aufträge oder sein Wissen darüber nicht an Dritte weitergeben. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende vertragliche Beziehungen zwischen Auftragnehmer und Kunden des Auftraggebers bleiben von diesen Pflichten unberührt. Diese Pflichten gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser AVB für einen Zeitraum von einem Jahr fort. Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und seinen Kunden gelten diese Pflichten für einen Zeitraum von einem Jahr über die Beendigung hinaus.
- 7.3 Die Verletzung der in Ziffer 7 genannten Verpflichtungen berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser AVB, wenn sie auf ein Verhalten von Organen, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8 Haftung/Freistellung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn, die von ihm verwendeten Fahrzeuge und die Fahrer verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber auch für das Handeln der von ihm beauftragten Unterfrachtführer sowie für seine anderen Erfüllungsgehilfen.
- 8.2 Der Auftragnehmer haftet für den Verlust und die Beschädigung der ihm vom Auftraggeber zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Beschädigung kann der Auftraggeber die Instandsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer auch weitergehende Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber in Folge des Verlustes oder der Beschädigung oder durch eine missbräuchliche Verwendung überlassener Gegenstände entstehen. Im Falle der verspäteten Rückgabe ist der Auftraggeber berechtigt, eine pauschale Entschädigung für den Nutzungsausfall zu verlangen, die dem branchenüblichen Entgelt für die Anmietung der betroffenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände entspricht.
- 8.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insbesondere auf erstes schriftliche Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz frei. Dritte im Sinne von Ziffer 8.3 Satz 2 sind insbesondere die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.
- 8.4 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich rechtlichen Ansprüchen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz geltend gemacht werden.
- 8.5 Von der Freistellungspflicht nach Ziffern 8.3 und 8.4 umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. Anwalts- und Gerichtskosten.
- 8.6 Die Haftung aus dem Verkehrsvertrag richtet sich nach den Bestimmungen der ADSp 2017.
- 8.7 **Abweichend von Ziffern 23.1 und 24.1.1 ADSp 2017 wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes auf bis zu 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds - SZR) für jedes kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt, wenn und soweit für den Auftraggeber im Außenverhältnis eine entsprechend hohe Haftung besteht, für die er Regress nehmen kann. Eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt von vorstehender Regelung unberührt.**

9 Versicherungen

- 9.1 Der Auftragnehmer wird seine Haftung ausreichend

versichern, insbesondere folgende Versicherungen abschließen:

- a) Kfz-Haftpflichtversicherung
(Deckungssumme 50 Mio. €, Personenschäden mindestens 7,5 Millionen Euro, mindestens 1.120.000 Euro für Sachschäden und mindestens 50.000 Euro für reine Vermögensschäden)
- b) Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 2,5 Mio. € pauschal, 35.000 € für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden)
- c) Marktübliche Verkehrshaftungsversicherung mindestens nach § 7a GüKG mit dem unter Ziffer 8.7 genannten Haftungsumfang sowie nach CMR. Die Verkehrshaftungsversicherung ist auch für Transportleistungen abzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen.

- 9.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber das Erlöschen des Versicherungsvertrages und die Einleitung eines Mahnverfahrens nach §§ 37, 38 des Versicherungsvertragsgesetzes unverzüglich mit.
- 9.3 Der Auftraggeber ist zur Prüfung der abgeschlossenen Verträge berechtigt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung, des aktuellen Deckungsumfangs und des Umfangs der Inanspruchnahme der Verkehrshaftungsversicherung in der maßgeblichen Versicherungsperiode erbringen.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vom Auftraggeber geltend gemachten Ersatzansprüche unverzüglich bearbeitet und dem Güterschadenhaftpflichtversicherer des Auftragnehmers gemeldet werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über das Aktenzeichen des Versicherers informieren.
- 9.5 Der Auftragnehmer wird gemäß § 7 a GüKG den gültigen Versicherungsnachweis im Fahrzeug mitführen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorlegen. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag an einen anderen Auftragnehmer zu vergeben oder die Güter selbst zu befördern. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.

10 Vertragsdauer, Kündigung

- 10.1 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt bei Dauerschuldverhältnissen die ordentliche Kündigungsfrist eine Woche. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn:
 - der Auftragnehmer seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers schließen lassen, vorliegt, wie z. B. fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern, Darlehenskündigung einer finanzierenden Bank, Verlangen von Forderungsverzichten oder Rangrücktritten gegenüber einem oder mehreren Gläubigern bzw. Gesellschaftern,
 - ein Wettbewerber der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss auf den Auftragnehmer erhält.
- 10.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

11 Vertragsänderungen

- 11.1 Änderungen der vorliegenden Bedingungen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitteilen. Soweit ein Widerspruch des Auftragnehmers nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Auftraggebers schriftlich zugeht, gelten die Änderungen als akzeptiert.
- 11.2 Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.
- 12.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf ihm eventuell zustehende Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte an den Gütern.
- 12.3 Die Verpfändung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers ist gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diesem mit allen erforderlichen Angaben (Bestell- und Kreditorennummer, Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers, Betrag, Datum der Wirksamkeit der Abtretung usw.) anzeigt und der Auftraggeber der Abtretung schriftlich zustimmt.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann handelt und sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.
- 12.5 Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bleiben auch dann wirksam, wenn eine Bestimmung in diesen Verträgen oder in

den vorliegenden AVB nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder werden sollte. Dies berührt die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.

- 12.6 Die Parteien werden, um Missverständnisse zu vermeiden, alle den Auftrag betreffenden Vereinbarungen in deutscher Sprache abfassen.

Stand: 01 2023